

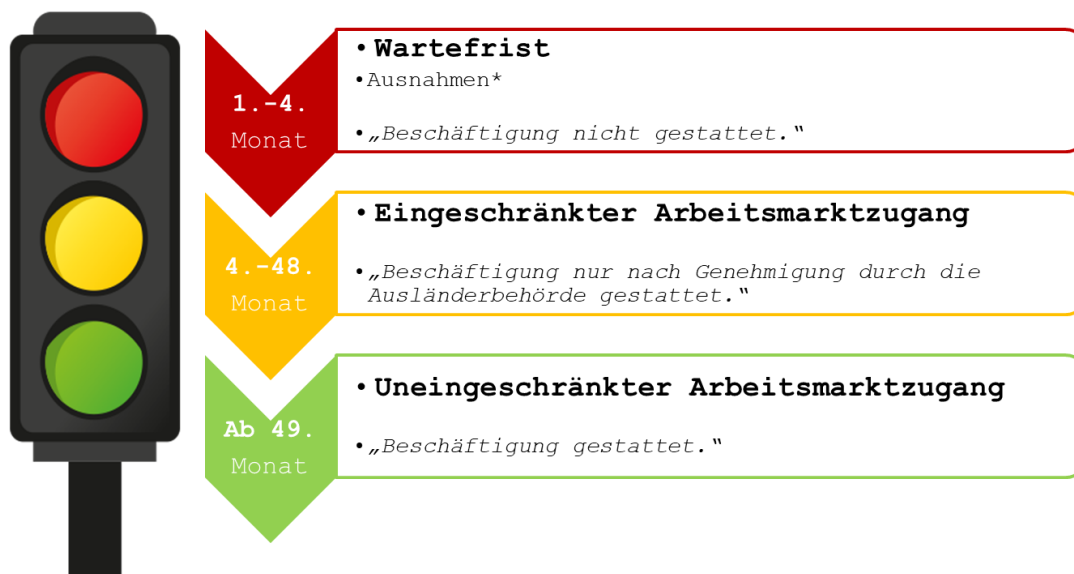
ARBEITSMARKTZUGANG FÜR GEFLÜCHTETE

1. für Asylsuchende (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung)
2. für Anerkannte (Aufenthaltsurlaubnis)
3. für Geduldete (Duldung)

1. Arbeitsmarktzugang für Asylsuchende (Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung)

Zur Ausübung einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Beschäftigung) benötigen Asylsuchende eine Beschäftigungserlaubnis. Neben der nicht-selbstständigen Arbeit fallen hierunter auch betriebliche Berufsausbildungen, Einstiegsqualifizierungen, gesetzliche Freiwilligendienste sowie i.d.R. Praktika¹ (ausgenommen Praktika im Rahmen der Schulpflicht).

Maßgeblich für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist bei Asylsuchenden die **Dauer des bisherigen Aufenthalts in Deutschland** (Voraufenthalt).



1.1. Wartefrist

In den **ersten drei Monaten** besteht für Asylsuchende ein **absolutes Arbeitsverbot** (§62 Abs.2 AsylG). Nach Ablauf dieser sog. Wartefrist erhalten Asylsuchende eingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt (s. Abschnitt 1.2.).

¹ Tabelle: ["Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung"](#), GGUA, 2016.

Ausnahme hierzu bilden Asylsuchende, die (noch) in einer Erstaufnahmeeinrichtung wohnen. Asylsuchende können für maximal 6 Monate verpflichtet werden, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen (§47 Abs.1 AsylG). Ausgenommen hiervon sind Asylsuchende aus sogenannten „sicheren Herkunftsländern“, für die eine solche Verpflichtung zeitlich unbegrenzt ist. Für die Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung besteht das absolute Arbeitsverbot fort.

**Sichere
Herkunftsländer
nach §29a AsylG**

Albanien
Bosnien und
Herzegowina
Ghana
Kosovo
Mazedonien
Montenegro
Senegal
Serbien

1.2. Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Nach drei Monaten bzw. nach der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung (Wartefrist) haben Asylsuchende **eingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt**. Die Ausländerbehörde muss entsprechend die Nebenbestimmungen im Aufenthaltsdokument wie folgt ändern: „Beschäftigung nur nach Genehmigung durch die Ausländerbehörde gestattet.“

Im Fall eines eingeschränkten Arbeitsmarktzugangs muss für das konkrete Beschäftigungsangebot eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Hierzu müssen zwei Formulare ausgefüllt werden:

- a. [„Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung“](#)
- b. [Stellenbeschreibung](#)

Dieser Antrag wird dann einer sogenannten **Arbeitsmarktprüfung** unterzogen. Hierbei prüft zum einen die Ausländerbehörde, ob die **ausländerrechtlichen Voraussetzungen** für eine Beschäftigungserlaubnis vorliegen. Diese liegen dann nicht vor, wenn der oder die Antragsteller*in aus einem sogenannten **sicheren Herkunftsland** stammt und seinen oder ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt hat (§61 Abs. 2 S.4 AsylG).

Zum anderen leitet die Ausländerbehörde im Regelfall den Antrag an die Agentur für Arbeit weiter, die eine **Prüfung der Arbeitsbedingungen** durchführt (§39 Abs. 2 AufenthG). Das heißt die Agentur für Arbeit bzw. die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Agentur für Arbeit prüft, ob der Lohn dem Tarif bzw. der ortsüblichen Vergütung entspricht und ob die gesetzlichen Regelungen (Arbeitnehmerschutzgesetze, etc.) eingehalten werden.

Bei Berufsausbildungen und einigen Praktikumsformen² ist keine Zustimmung der Agentur für Arbeit erforderlich (zustimmungsfrei).

Die sogenannte Vorrangprüfung wurde in Berlin wie auch in den meisten anderen Bundesländern vorläufig bis zum 6. August 2019 abgeschafft.

1.3. Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Nach 48 Monaten ist die Arbeitsaufnahme für Asylsuchende uneingeschränkt möglich (§32 Abs.2 Nr.5, Abs.4 BeschVO). Das heißt jegliche Beschäftigung kann ohne Genehmigungsverfahren

² Tabelle: ["Erfordernis einer Arbeitserlaubnis bzw. einer Zustimmung zur Beschäftigung für ein Praktikum für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung"](#), GGUA, 2016.

ausgeübt werden. Die Ausländerbehörde muss dann die Nebenbestimmungen in der Aufenthaltsgestattung wie folgt ändern: „Beschäftigung gestattet.“

Selbstständige Arbeit setzt mindestens den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus und ist insofern mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis **nicht möglich**.

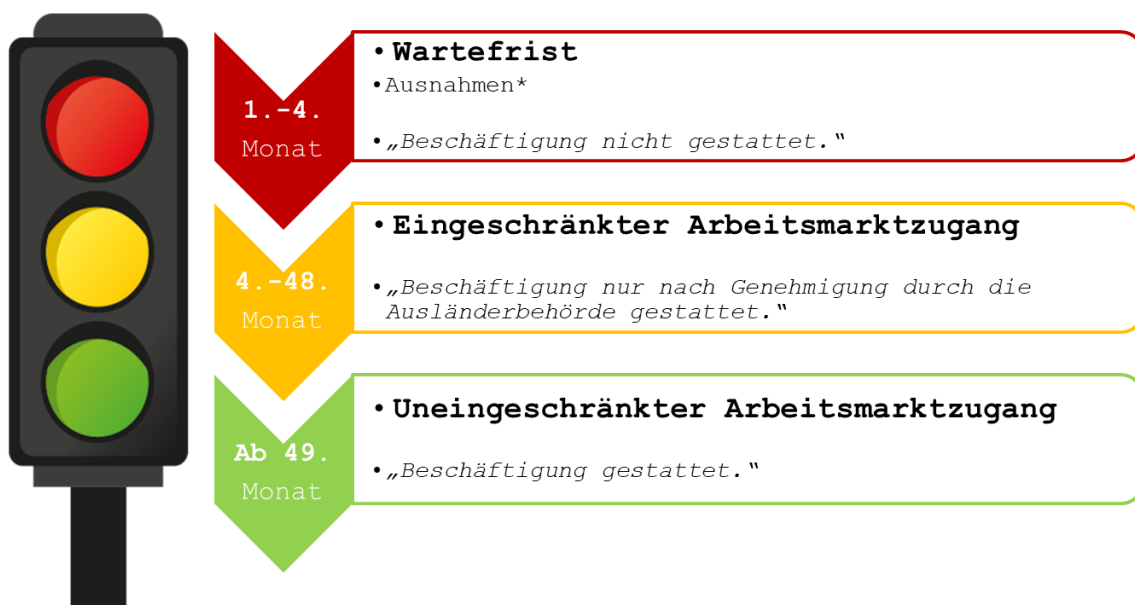
2. Arbeitsmarktzugang für Anerkannte (Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.1, §25 Abs.2 1.Alt., §25 Abs.2 2.Alt., §25 Abs.3 AufenthG)

Anerkannten mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.1 AufenthG (Asylberechtigte), §25 Abs.2 1.Alt. (Flüchtlinge i.S.d. Genfer Flüchtlingskonvention) und §25 Abs.2 2.Alt. AufenthG (Subsidiär Schutzberechtigte) ist jegliche Form der Erwerbstätigkeit – unselbstständige und selbstständige – uneingeschränkt erlaubt. Ein Genehmigungsverfahren findet nicht statt.

Auch Anerkannte mit einer Aufenthaltserlaubnis nach §25 Abs.3 AufenthG (Nationales Abschiebeverbot) können jegliche (unselbstständige) Beschäftigung ohne vorherige Prüfung aufnehmen. Für eine selbstständige Tätigkeit ist allerdings zunächst die Erlaubnis der Ausländerbehörde einzuholen. Diese kann über den Antrag im Ermessen entscheiden.

3. Für Geduldete

Für Personen mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung gelten ähnliche Bestimmungen wie für Asylsuchende.



3.1. Wartefrist

Auch Geduldeten ist in den ersten drei Monaten ihres Aufenthaltes bzw. für die Dauer der Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung eine Beschäftigung nicht gestattet (s. Abschnitt 1.1.).

3.2. Eingeschränkter Arbeitsmarktzugang & Arbeitsverbote

Erst nach Ablauf der Wartefrist besteht eingeschränkt Zugang zum Arbeitsmarkt. Das heißt, für das konkrete Beschäftigungsangebot muss bei der Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden (s. Abschnitt 1.2.).

Wie auch bei Asylsuchenden sind Antragsteller*innen, die aus einem sogenannten „**sicheren Herkunftsland**“ stammen und ihren Asylantrag nach dem 31.8.2015 gestellt haben (§60 Abs. 6 Nr. 3 AufenthG), grundsätzlich vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.

Anders jedoch als bei Asylsuchenden kommen zusätzlich zwei sogenannte „Missbrauchstatbestände“ hinzu, die die Ausländerbehörde überprüft.

Zum einen prüft diese, ob eine Abschiebung derzeit aus Gründen nicht möglich ist, die der oder die Antragsteller*in selbst zu verschulden hat (**selbstverschuldete Duldungsgründe**). In diesem Fall erteilt die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot.

Zum anderen prüft die Ausländerbehörde, ob der oder die Antragsteller*in nur deshalb nach Deutschland eingereist ist, um hier Sozialleistungen zu beziehen (**um-zu-Regelung**). Auch in diesem Fall erteilt die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot. Diese Regelung hat allerdings keinerlei praktische Relevanz, insofern eine solche Annahme im Moment der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung gegenstandslos ist.

Ganz im Gegenteil zum Arbeitsverbot aufgrund selbstverschuldeter Duldungsgründe. Selbstverschuldet ist eine Duldung bzw. ein Abschiebehindernis, wenn eine an sich mögliche und rechtlich zulässige Abschiebung durch beispielsweise **falsche Angaben zur Identität** oder **fehlende Mitwirkung bei der Passbeschaffung** verhindert wird (siehe Factsheet [„Mitwirkungspflichten für Menschen mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung“](#))

Wichtig dabei ist, dass die fehlende Mitwirkung **ursächlich** ist für die Unmöglichkeit der Abschiebung. Ein Arbeitsverbot darf nicht verhängt werden, wenn:

- auch im Falle der Mitwirkung die Abschiebung nicht vollzogen werden kann (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, faktisches Abschiebestopp)
- die Mitwirkung unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. die Vertretung des Herkunftslandes stellt grundsätzlich keine Dokumente e aus)
- der oder die Antragsteller*in in der Vergangenheit falsche Angaben gemacht oder ihren Pass vernichtet hat, sich aber aktuell um die Beschaffung von Dokumenten bemüht

Arbeitsverbote
nach § 60a Abs.6 AufenthG

Nr.1 Um-zu-Regelung

Nr.2 Selbstverschuldete Duldungsgründe

Nr. 3 Sicheres Herkunftsland und Antrag nach 31.8.2015 gestellt

Die Ausländerbehörde ist dazu verpflichtet, konkret zu benennen, welche Mitwirkungshandlungen gefordert sind. Sobald der oder die Antragsteller*in den geforderten Mitwirkungshandlungen nachgekommen ist, ist die Mitwirkungspflicht erfüllt und das Arbeitsverbot aufzuheben. Ob die Identitätspapiere vorliegen oder nicht, ist für die Erfüllung der Mitwirkungspflichten unwesentlich. Wenn eine solche **Mitwirkungsaufforderung** nicht vorliegt, sollte diese daher immer angefragt werden.

Im Fall, dass die Bearbeitungszeit der Ausländerbehörde unzumutbar lange ist, kann ein **Eilantrag** beim Verwaltungsgericht gestellt werden.

Im Fall, dass die Ausländerbehörde den Antrag ablehnt, ist sie dazu verpflichtet einen entsprechenden schriftlichen Bescheid zu erlassen, in welchem sie die Entscheidung begründet. Hierzu empfiehlt es sich zusätzlich zu den beiden Antragsformularen ([„Antrag auf Erlaubnis einer Beschäftigung“](#), [Stellenbeschreibung](#)) die Ausländerbehörde schriftlich aufzufordern, im Fall der Ablehnung einen **schriftlichen und begründeten Bescheides** nach § 37 Abs. 2 VwVfG und § 39 VwVfG auszustellen ([Antragsmuster, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.](#)). Allerdings kann es längere Zeit dauern, bis das Verwaltungsgericht nach einer mündlichen Verhandlung über die Klage entscheidet. Daher sollte, wenn Eilbedürftigkeit besteht (z.B. zeitnahe Ausbildungsbeginn), zusätzlich ein Eilantrag gestellt werden, über den das Gericht zeitnah und ohne eine mündliche Verhandlung entscheidet.

3.3. Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang

Nach 48 Monaten ist die Arbeitsaufnahme für Menschen mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung uneingeschränkt möglich (§61 Abs.2 AsylG). Das heißt jegliche Beschäftigung kann ohne Genehmigungsverfahren ausgeübt werden. Die Ausländerbehörde muss dann die Nebenbestimmungen in der Aufenthaltsgestattung wie folgt ändern: „Beschäftigung gestattet.“

Die Aufnahme einer **selbstständigen Arbeit** setzt mindestens den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis voraus und ist insofern mit Duldung oder Grenzübertrittsbescheinigung nicht möglich.

	Asylsuchende & Geduldete				Anerkannte	
	Bis 3. Monat/ max. Dauer Aufenthalt in EAE	4.-48. Monat	Ab 49. Monat	„Sichere Herkunftslände r“ (SHKL) nach 1.9.2015	§ 25 Abs.1/ §25 Abs. 2 Alt.1/ §25 Abs. 2 Alt.2	§25 Abs.3
Unselbst- ständige Erwerbs- tätigkeit	Wartefrist	Genehmigung der ABH und Zustimmung der BA erforderlich		Dauerhaftes Arbeitsverbot		
Selbst-ständige Erwerbs- tätigkeit						Im Ermessen der Ausländerbehörde
Beratung & Vermittlung	Agentur für Arbeit Vermittlung nur bei hoher Bleibeperspektive	Agentur für Arbeit			Jobcenter	Jobcenter

Literatur

- [„Arbeitserlaubnis für Asylsuchende und Geduldete“](#). Flüchtlingsrat Berlin, 2017.
- [„Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktzugangs von Flüchtlinge“](#). Deutsches Rotes Kreuz e.V. & Informationsverbund Asyl und Migration e.V., 2017.